

## Anlage 8

zur Vereinbarung nach § 73 a SGB V über die Versorgung des „Diabetischen Fußsyndroms“ zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der AOK NORDWEST

### Häusliche Krankenpflege zur Wundversorgung

#### A. Indikationskriterien:

Soweit der Patient oder ein Angehöriger zur Wundversorgung nicht in der Lage ist, führt ein ambulanter Krankenpflagedienst auf Veranlassung der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung die lokale Wundbehandlung, insbesondere den Verbandswechsel, durch. Dabei werden die in der **Anlage 1 („Nationale Versorgungsleitlinie Typ-2-Diabetes – Präventions- und Behandlungsstrategien für Fußkomplikationen“)** formulierten Kriterien der lokalen Wundbehandlung berücksichtigt. Für den Patienten geeignete Wundauflagen werden von der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung verordnet.

#### B. Strukturqualität der Pflegedienste:

- Mindestens jeweils 2 Fachkräfte der kooperierenden ambulanten Krankenpflagedienste nehmen zu Beginn der Teilnahme an einer von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen durchgeführten 2 – 3 stündigen Fortbildung zum Thema „Diabetisches Fußsyndrom: Stadien der Wundheilung, Einsatz von Wundauflagen“ teil. Die Teilnahme wird in einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Teilnehmerliste dieser Einführungsveranstaltung wird an den Projektausschuss weitergegeben.
- Bei offensichtlicher Befundverschlechterung nimmt der ambulante Krankenpflagedienst umgehend Kontakt mit der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung auf.
- Mindestens 2 Fachkräfte der beteiligten ambulanten Krankenpflagedienste nehmen an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teil. Die Teilnahme wird in einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Teilnehmerliste am Qualitätszirkel wird dem Projektausschuss zur Kenntnis gegeben. Sofern sich ambulante Krankenpflagedienste am Qualitätszirkel ohne Begründung nicht beteiligen, können die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen von einer weiteren Kooperation absehen.

#### C. Liste der Leistungserbringer:

Die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen erstellen eine Liste der kooperationsbereiten Krankenpflagedienste, die die obigen Qualitätskriterien erfüllen. Diese Liste wird den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.